

An das örtlich zuständige Gesundheitsamt

Erwartete Auswirkungen der Umsetzung von § 20a IfSG auf die Sicherstellung der Versorgung
in Unternehmen, die Leistungen der IFF erbringen (gemäß § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3d
IfSG)

Name der Einrichtung:

Anschrift:

Landkreis/Kreisfreie Stadt:

Art der Einrichtung:

A. Versorgungssituation

			Anmerkungen:
aktuelle Situation (Datum:):			
1	Zahl der betreuten Leistungsberechtigten (insgesamt):		
2	aktuell eingesetzte VzÄ (Personal ohne Langzeitkranke, Mutterschutz u.ä.) und Kooperationspartner - insgesamt: davon:		
2a	mit Beschäftigungsverhältnis in der IFF		
2b	als Kooperationspartner		

Auswirkung der Umsetzung von § 20a Abs. 5 IfSG (Betretungs-/Tätigkeitsverbote):			
3	von möglichen Betretungsverboten betroffene VzÄ (lt. Mitteilung des GA) und Kooperationspartner - insgesamt: davon:		(bspw.: Hinweis auf weitere erwartete Personalausfälle in VzÄ durch zeitversetzte Nachmeldung von Personen ohne Nachweis in den nächsten 3 Monaten oder Hinweis auf Personen mit besonders bedeutsamer Funktion (z. B. verantwortliche Pflegefachkraft und deren Stellvertretung), deren Ausfall nicht ohne weiteres durch eine andere geeignete Person ggf. vertretungsweise kompensiert werden kann.)
3a	mit Beschäftigungsverhältnis in der IFF		
3b	als Kooperationspartner		
4	somit perspektivisch - bei Umsetzung der Betretungsverbote - noch verfügbare VzÄ (Differenz 2 - 3) - insgesamt: davon:		
4a	mit Beschäftigungsverhältnis in der IFF		
4b	als Kooperationspartner		
	perspektivisch verfügbarer Personalanteil in % (4 von 2) - insgesamt: davon:		
a	mit Beschäftigungsverhältnis in der IFF		
b	als Kooperationspartner		

Folgende Möglichkeiten zur Kompensation des Personalausfalls wurden geprüft, sind aber ohne ausreichenden Erfolg geblieben
(bspw. Dienstplangestaltung, Erhöhung der Arbeitszeit, Personalleasing, trägerinterne Personalüberlassung, Neueinstellung):

--

Einschätzung zur Sicherstellung des Angebots der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung

Anmerkungen:

Die Sicherstellung des Angebots der IFF wäre bei Umsetzung der angekündigten Betretungs-/Tätigkeitsverbote **ohne wesentliche Beeinträchtigungen** gewährleistet:

(ja/nein)

Anzahl der voraussichtlich bei Umsetzung der angekündigten Betretungs-/Tätigkeitsverbote **nicht mehr vollumfänglich versorgten Leistungsberechtigten** (ca.):

Glaubhaftmachung einer drohenden Gefährdung der Versorgung

(Hinweis: Hiermit legen Sie ggü. dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt konkret dar, dass, aus welchen Gründen und in welchem Umfang mit einem durch das Gesundheitsamt angeordneten Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot für die betreffenden Personen, die Versorgung gefährdet wäre. Die Darlegung muss plausibel, widerspruchsfrei und nachvollziehbar sein. Zur Glaubhaftmachung gelten die üblichen Grundsätze (vgl. § 23 SGB X, §§ 16, 27 VwVfG):

Freitextfeld:

B. sonstiges Personal (inkl. externe Dienstleister):

Art der Tätigkeit (Funktionsbereich):	physischer Kontakt zu den Leistungsberechtigten (ja/nein)	Anzahl der aktuell tätigen Personen	Anzahl der von § 20a Abs. 5 IfSG ggf. betroffenen Personen (lt. Information des Gesundheitsamtes)	Anmerkungen: (Einschätzung der Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung der gepflegten/betreuten Personen bzw. des Betriebs der Einrichtung, Hinweis auf Personen mit besonders bedeutsamer Funktion, deren Ausfall nicht ohne weiteres durch eine andere geeignete Person ggf. vertretungsweise kompensiert werden kann)

Ort, Datum:

Name, Vorname (Einrichtungsleitung):

E-Mail / Tel.-Nr.: